

Rundfunkbeitragspflicht in Feuerwehrhäusern bzw. für Feuerwehr-Fördervereine

Zusammenfassung:

- Für Feuerwehrhäuser öffentlicher Feuerwehren, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind, ist von den Städten und Gemeinden je Feuerwehrhaus ein Drittel eines Rundfunkbeitrags zu entrichten.
- Für Feuerwehrhäuser öffentlicher Feuerwehren, in denen rein ehrenamtlich tätige Einheiten Freiwilliger Feuerwehren untergebracht sind und in denen sich kein dauerhaft eingerichteter Arbeitsplatz befindet, muss kein Rundfunkbeitrag entrichtet werden.

Die Rundfunkbeitragspflicht wird für öffentliche Feuerwehren allein über die Betriebsstätten (= Feuerwehrhäuser) definiert. **Einsatzfahrzeuge sind somit nicht gesondert beitragspflichtig.**

Aufgrund vermehrter Anfragen von Feuerwehren zur Rundfunkbeitragspflicht von Feuerwehrhäusern bzw. für Feuerwehr-Fördervereine geben wir nachfolgend folgende Hinweise:

- Gemäß Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV), in dem die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geregelt worden ist, werden sogenannte Betriebsstätten beitragspflichtig; der rundfunkrechtlichen Definition nach ist davon auszugehen, dass es sich bei allen Feuerwehrhäusern um Betriebsstätten handelt (§ 6).
- Die Höhe des Rundfunkbeitrags für Betriebsstätten richtet sich nach § 5 (1) (siehe Anlage).
- Gemäß § 5 (3) Satz 1 Nr. 6 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags gehören die Feuerwehren zu den privilegierten Einrichtungen, für deren Betriebsstätten unabhängig von der Zahl der Beschäftigten max. ein Drittel eines Rundfunkbeitrags zu entrichten ist; damit ist dann auch die Beitragspflicht für die auf diese Einrichtung zugelassenen Kraftfahrzeuge abgegolten (§ 5 (3) Satz 2).
- Gemäß § 5 (5) Nr. 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags ist ein Rundfunkbeitrag nicht zu entrichten für Betriebsstätten, in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist. Ein Feuerwehrhaus oder eine Garage der Freiwilligen Feuerwehr ist keine beitragspflichtige Betriebsstätte im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags, soweit dort kein dauerhaft eingerichteter Arbeitsplatz existiert.
- Für eine Einrichtung, in der kein Arbeitsplatz eingerichtet ist, fällt daher auch kein Beitrag für die Betriebsstätte an. Sofern in diesem Fall darüber hinaus aber Kraftfahrzeuge vorhanden sind, ist § 5 Abs. 3 Satz 2 so auszulegen, dass keine gesonderten Kfz-Beiträge anfallen.
- Sind Privatwohnungen, zum Beispiel durch Eintragungen im Vereinsregister, als Betriebsstätten von Feuerwehr-Fördervereinen oder Kameradschaftskassenvereinen anzusehen, so sind diese gemäß § 5 (5) Nr. 3 von der Entrichtung eines Rundfunkbeitrags befreit, sofern es sich um eine (privat) beitragspflichtige Wohnung handelt, für die bereits ein Rundfunkbeitrag entrichtet wird.

Stand: 13.06.2019